

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der oraise Beteiligungs – und Verwaltungs GmbH & Co. KG

Maßgeblich für den Geschäftsverkehr zwischen der oraise Beteiligungs – und Verwaltungs GmbH & Co. KG und ihrem Kunden sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache. Die englischsprachige Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung.

### (1) Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der oraise Beteiligungs – und Verwaltungs GmbH & Co. KG (im Folgenden „oraise“ genannt) abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens oraise nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der oraise anzuzeigen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

### (2) Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der oraise sind sofort zahlbar, es sei denn es wurden andere Fälligkeiten vereinbart. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei oraise. Im Verzugsfalle ist oraise berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist oraise berechtigt, Zinsen zu berechnen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt gem. § 288 BGB. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. oraise ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Soweit in Kostenanschlägen bzw. Angeboten die Preise nicht garantiert sind, wird der Kunde von oraise unverzüglich informiert, wenn sich herausstellt, dass eine Überschreitung des Anschlags um mehr als 15% zu erwarten ist. Der Kunde ist dann berechtigt, den Vertrag gemäß § 650 BGB zu kündigen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle von ihm gestellten Rechnungen den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an ordnungsgemäße Rechnungen genügen. Eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung setzt voraus, dass:

- diese prüffähig ist;
- den steuerlichen Vorschriften genügt;
- in Euro ausgestellt ist;
- die jeweiligen Einzelpreise sowie weitere Angaben, die der Auftragnehmer (im Folgenden: AN) vom Auftraggeber (im Folgenden: AG) zur buchhalterischen Zuordnung des Vorgangs erhalten hat, wie etwa Bestellnummer, Auftragskennzeichen und Kostenstelle des AGs ausweist.

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht sind und die

ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim AG eingegangen ist.

### (3) Haftungsbeschränkung

oraise haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung von oraise ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des vorstehenden Satzes 1 haftet oraise nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern oraise schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber eine Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

oraise haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen. Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass seine Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

Der Kunde verpflichtet sich, Vorkehrungen zur Minderung eventuell auftretender Schäden zu treffen und insbesondere die Datensicherung täglich vorzunehmen. Bei der Datensicherung ist darauf zu achten, dass auch die Datenträger regelmäßig zu wechseln sind. Für Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung vermieden worden wären, ist eine Haftung durch oraise ausgeschlossen.

### (4) Software

oraise gewährleistet für einen Zeitraum von 1 Jahr ab dem Tag der Lieferung, dass von oraise erstellte und gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, insbesondere solche Fehler, die durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden können, stellen keine Mängel der erstellten oder gelieferten Software dar. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diese Leistungen. Es ist dem Kunden bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich oraise vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Kunden das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder Minderung einzuräumen. Die Haftungsbeschränkung der Nummer 4 findet für die erstellte oder gelieferte Software Anwendung.

oraise behält sich vor, auch nach der Lieferung Änderungen an den Programmen vornehmen zu lassen, die die Leistungsfähigkeit des Programms

verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

Angaben in Handbüchern, Dokumentationen und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können. Soweit eine Abnahme unserer Leistungen erforderlich ist, gelten diese auch mit der widerspruchslösen Inbetriebnahme als abgenommen.

Sofern vertraglich nicht vereinbart wurde, dass eine von oraise erstellte Software ausschließlich und individuell für einen Kunden erstellt wurde, erhält der Kunde an der von oraise bereitgestellten, erstellten oder modifizierten Software ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software. Die Erstellung von Kopien, die Modifizierung oder die Weitergabe der Software an Dritte ist in diesen Fällen nicht zulässig. Die Rechte an der Software sowie der Sourcecode verbleiben bei oraise.

## **(5) Miete**

Die Gebrauchsüberlassung von Hard- und Software erfolgt ausschließlich für den in einem zu erstellenden Abnahmeprotokoll bezeichneten Aufstellungsort. Sofern dem Mieter Software zur Verfügung gestellt wird, ist diese nur für den vertragsgemäßen Betrieb der Hardware bestimmt, jede anderweitige Verwendung ist untersagt.

Ohne vorherige Zustimmung durch oraise ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietsache Dritten zu überlassen. Änderungen und Anbauten an der Mietsache sind ohne Zustimmung der oraise unzulässig. Die Verantwortung für die Auswahl der Mietsache trägt der Mieter. Die Mietdauer wird im Auftrag festgelegt und beginnt mit dem Tag der Betriebsbereitschaft (=ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Kunden). Die Mietdauer verlängert sich automatisch um 1 Jahr, sofern der Mietvertrag nicht von einer Partei vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird. Der Mieter verpflichtet sich, bis zum Anlieferungstermin die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen gemäß dem jeweiligen Installationsgesprächsprotokoll zu schaffen. Die Parteien stellen den Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft in einem Abnahmeprotokoll fest. Die Pflicht zur Entrichtung des Mietzinses beginnt am ersten Werktag nach Herbeiführung der Betriebsbereitschaft. Der Mieter ist zur pfleglichen Behandlung der Mietsache nach allgemeinen Standards verpflichtet. Die Mietsache darf nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden. oraise ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu normalen Geschäftszeiten am Einsatzort prüfen zu lassen. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, oraise den Neuwert zu ersetzen; der Kunden ist jedoch berechtigt, der oraise nachzuweisen, dass oraise ein geringerer zu ersetzender Schaden als der Neuwert entstanden ist. Eine Pflicht zur Instandhaltung der Mietgegenstände und Erhaltung der Betriebsbereitschaft trifft oraise nur im Rahmen einer gesondert abzuschließenden

Servicevereinbarung. In diesem Fall kann die Mietsache gegen andere Hard- oder Software mit gleicher Funktion getauscht werden. Im Übrigen ist jede Haftung von oraise ausgeschlossen, es sei denn, oraise hat den Haftungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet oder es liegt eine von oraise verursachte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor. Die Modalitäten der Rückgabe und Deinstallation der Mietsache nach Beendigung des Mietvertrags regeln die Parteien in einem gesonderten Auftrag.

## **(6) Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der oraise aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der oraise. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der oraise stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und oraise auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die oraise abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt.

## **(7) Mitwirkung**

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass oraise alle für die Erbringung ihrer Leistungen notwendigen Informationen rechtzeitig vorgelegt werden und von denjenigen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die im Zusammenhang mit den Leistungen stehen. Dies gilt auch für Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von oraise bekannt werden.

## **(8) Verbundene Unternehmen**

Mit oraise im Sinne der §§ 15ff AktG oder §§ 271, 290 HGB verbundene Unternehmen sind nicht als Dritte im Sinne einer Geheimhaltungsregelung zu qualifizieren. Vertrauliche Informationen dürfen von oraise an diese Unternehmen weitergegeben werden.

Mit oraise im Sinne der §§ 15ff AktG oder §§ 271, 290 HGB verbundene Unternehmen sind nicht als Subunternehmer zu qualifizieren.

## **(9) Weisungsrecht**

Die Mitarbeiter von oraise treten aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden nicht in ein Arbeitsverhältnis zum Kunden, was auch bei Tätigwerden in den Räumen des Kunden gilt. Insbesondere liegen Personalverantwortung, disziplinarische Weisungen sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes ausschließlich bei oraise.

### **(10) Vertraulichkeit**

oraise und der Kunde verpflichten sich gegenseitig Dokumente, Informationen und Daten (wie auch Know-how/Designs / Zeichnungen / Muster / Kundendaten / Marketingdaten / Finanzdaten sowie sonstige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, §§ 17, 18 UWG), die ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten, nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks zu nutzen und gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern.

Der Kunde wird alle in seinen Besitz gelangten Unterlagen von oraise sorgfältig verwahren und vor Einsichtnahme Unbefugter schützen sowie alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, Kundendaten vor unbefugtem Zugang zu schützen. Der Kunde wird die Unterlagen, die nach diesem Vertrag geheim zu haltende Informationen enthalten, sowie Vervielfältigungen irgendwelcher Art hiervon an den AG herausgeben, sobald sie diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht mehr benötigt. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann insoweit nicht geltend gemacht werden.

oraise und der Kunde verpflichten sich, die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Gesetze und Regelungen zu beachten und einzuhalten.

### **(11) Preisänderungen**

oraise ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich die Beschaffungskosten, die Umsatzsteuer oder andere für die Preisbildung relevante Kostenfaktoren ändern. oraise wird den Kunden über Preisänderungen mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten informieren. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenshaltungskosten oder der vergleichbaren Servicekosten wesentlich übersteigen, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, das er innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung ausüben kann.

### **(12) Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit oraise nur mit schriftlicher Einwilligung der oraise abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. **Gerichtsstand** ist, soweit gesetzlich zulässig, **der Sitz von oraise in Bremen** in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander gilt

deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts ausschließlich.

---

**Bremen, August 2025**

#### **oraise Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH & Co. KG**

Mary-Somerville-Straße 10

28359 Bremen

Geschäftsführer: Manuel Räber, Michael

Schobert

Registergericht: HRA 24070 HB